



WETTBEWERBSRECHT

Facebook-Fanpages und Datenschutz

Der Betrieb einer Facebook-Fanpage bietet Unternehmen die Möglichkeit, Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und in direkten Austausch mit Kunden zu treten. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist das jedoch nicht unproblematisch. Für Unruhe hat insoweit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05.06.2018 (C-210/16) und die in der Folge ergangene EntschlieÙung sowie der Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) gesorgt (EntschlieÙung vom 06.06.2018 und Beschluss vom 05.09.2018 – abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de).

Der EuGH hat entschieden, dass ein Fanpage-Betreiber gemeinsam mit

Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage verantwortlich ist. Daraus ergebe sich, so die DSK, für Fanpage-Betreiber dringender Handlungsbedarf. Sie könnten ihre datenschutzrechtliche Verantwortung aber nur erfüllen, wenn Facebook selbst an der Lösung mitwirke und ein datenschutzrechtskonformes Produkt anbiete. Facebook hat seitdem einige Änderungen an seinem Angebot vorgenommen und im September 2018 mit der Veröffentlichung einer sogenannten „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie von „Informationen zu Seiten-Insights“ reagiert.

Am 01.04.2019 hat sich die DSK nun noch einmal zu diesen Neuerungen positioniert und festgestellt, dass die bisherigen Änderungen und Er-

gänzungen nicht ausreichen. Insbesondere werde den Erfordernissen im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit nicht Genüge getan. Die DSK erwartet, dass Facebook nachbessert und auch die Fanpage-Betreiber selbst ihrer Verantwortlichkeit gerecht werden. Ansonsten sei ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich.



Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg